

A: KOSTEN WASSERANSCHLUSS

A1. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä

Die Eigentümer von Grundstücken welche im Pflichtversorgungsbereich Wasserversorgung der Stadtgemeinde St. Andrä liegen, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Gemeindewasserversorgung anzuschließen und Ihren Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen.

Für Grundstücke außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches Wasser werden die Anschlüsse mittels privatrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.

Für die Herstellung eines Wasseranschlusses ist ein Wasseranschlussbeitrag zu entrichten. Der öffentliche Wasseranschluss endet an der Grundstücksgrenze.

A2. Wasseranschlussbeitrag bzw. Wasseranschlusskosten

Der Wasseranschlussbeitrag wird auf Grundlage des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG) LGBl i.d.g.F. ermittelt und wird entweder mit Bescheid der Stadtgemeinde St. Andrä ausgesprochen bzw. mittels privatrechtlicher Vereinbarung geregelt.

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages errechnet sich auf Basis der **Wohnnutzfläche** multipliziert mit dem festgelegten Beitragssatz von € 2.000,-- pro Bewertungseinheit (Stand 2022).

Die durch die Gemeinde zur Vorschreibung ermittelten Bewertungseinheiten (BWE) können je nach Gebäudeart variieren und sind im Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geregelt.

Beispiel:

Haus 100 m² Wohnnutzfläche entspricht 1 Bewertungseinheit (= 1,0 BWE)
multipliziert mit dem Beitragssatz von € 2.000,--

Pro 1 Bewertungseinheit = € 2.000,-- (Wasseranschlussbeitrag einmalig)

Die laufenden Kosten für den Wasserverbrauch werden jährlich durch die bereitgestellte Wasseruhr nach tatsächlichem Verbrauch je m³ Wasser (€ 1,58 /m³ - Stand 2022) sowie einer pauschalen Wasserzählergebühr verrechnet.

A3. Swimmingpools

Die Errichtung eines geplanten Schwimmbeckens ist meldepflichtig. Es liegt dazu ein eigenes Merkblatt im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä auf. Vor jeder Befüllung eines Schwimmbeckens, welches mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtgemeinde St. Andrä befüllt wird, ist das Einvernehmen mit dem Wassermeister herzustellen.

Unter Umständen kann auf Grund von speziellen Wassersituationen (z.B. Wasserknappheit) das Befüllen von Schwimmbecken eingeschränkt oder verboten werden.

Auch für Pools können je nach Art und Größe Anschlussgebühren entstehen.

B: KOSTEN KANALANSCHLUSS

B1. Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä

Die Eigentümer von Grundstücken welche im Pflichtversorgungsbereich Kanal der Stadtgemeinde St. Andrä liegen, sind verpflichtet die auf diesem Grundstück errichteten Gebäude an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

Für Objekte außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches Kanal werden die Anschlüsse mittels privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

Das öffentliche Kanalsystem endet an der Grundstücksgrenze. Dort ist die Übernahme des Abwassers in das öffentliche Kanalsystem direkt in das Rohr der örtlichen Kanalisation (Anschlusspunkt) vorgesehen.

B 2. Kanalanschlussbeitrag bzw. Kanalanschlusskosten:

Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes LGBl i.d.g.F. ermittelten Bewertungseinheiten (BWE) multipliziert mit dem festgelegten Beitragssatz von € 2.540,- pro Bewertungseinheit (Stand 2020).

Beispiel:

Haus 100 m² Wohnnutzfläche (Nettonutzfläche) entspricht 1 Bewertungseinheit (= 1,0 BWE) multipliziert mit dem Beitragssatz von € 2.540,-

Pro 1 Bewertungseinheit = € 2.540,- (Kanalanschlussbeitrag einmalig)

Die **laufenden Kanalgebühren** werden jährlich flächenbezogen nach der **verbauten Fläche** (Bruttogeschoßfläche je Geschoß) berechnet, und mit einem Gebührensatz von € 1,54/m² (Stand 2022) vervielfacht.

Die Entwässerung von Oberflächenwässern (Dachwässer bzw. befestigte Flächen) in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal wird nach denselben Grundsätzen verrechnet (nur begrenzt möglich).

C: Entstehung der Abgabenschuld Wasser / Kanal

Mit der Fertigstellung bzw. Benützung des Gebäudes entstehen gemäß dem Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz und dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz LGBl i.d.g.F. die Abgabenschuld für die einmalige Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühren. Der Anschlussbeitrag wird nach Ausstellung des Anschlusspflichtbescheides bzw. dem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung vorgeschrieben. Diese Berechnungen erfolgen flächenbezogen.

Die laufenden jährlichen Gebühren Wasser und Kanal werden quartalsmäßig vorgeschrieben.

